

Berechnung der Regelbedarfe für Kinder nach den Vorgaben der Fraktion die LINKE

Alle bisherigen Bundesregierungen haben die Regelbedarfe im Bereich Hartz IV und Sozialhilfe gezielt klein gerechnet. Ab dem 1.1.2021 gelten neue Regelbedarfe. Auch der aktuelle Sozialminister Hubertus Heil setzt leider die Tradition des Kleinrechnens fort. Wenn nur die offensichtlichsten und willkürlichsten Methoden des Kleinrechnens wegfielen, müsste der Regelbedarf für einen Erwachsenen bei 658 Euro zuzüglich Wohnkosten und Stromkosten in tatsächlicher Höhe liegen.

Doch nicht nur die Regelbedarfe für Erwachsene wurden gezielt klein gerechnet, sondern auch jene für Kinder und Jugendliche.

Wir als LINKE im Bundestag haben nachgerechnet. Die Regelsätze für Kinder müssten ja nach Altersgruppe um 54 Euro bis 96 Euro im Monat steigen. Und zwar in den Altersgruppe

von 0 bis 5 Jahre um 54 Euro,
von 6 bis 13 Jahre um 87 Euro,
von 14 bis 17 Jahre um 96 Euro.

Dazu erklärt Katja Kipping, sozialpolitische Sprecherin der LINKEN im Bundestag: *„Das Kleinrechnen dessen, was der Mensch zum Leben braucht, ist unterlassene Hilfeleistung im Kampf gegen Kinderarmut. So befeuert auch diese Regierung die Kinderarmut. Grundsätzlich brauchen wir eine Kindergrundsicherung, die alle Kinder und Jugendlichen Teilhabe ermöglicht. Die Regelbedarfe für Kinder müssen umgehend erhöht werden. Jede Verbesserung bei den Ärmsten ist für die Union offensichtlich ein NoGo, deshalb ist mit dieser GroKo auch kein wirklicher sozialer Fortschritt möglich. Sozialminister Hubertus Heil hat nicht einmal öffentlich den Konflikt mit der Union in dieser Frage gesucht. Statt seine Autorität in die Waagschale zu werfen, um mehr für die ärmsten Kinder zu erreichen, stellt er sich selbst ein Armutszeugnis aus.“*

Datengrundlage und Vorgaben zur Bildung der Referenzgruppe

Grundlage der Berechnung der Regelbedarfe für Kinder ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Den hier dargestellten Zahlen und Berechnungen liegen die Daten der EVS Sonderauswertung 2018 für Paarhaushalte mit einem Kind nach den Vorgaben der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag zugrunde. Die Vorgaben entsprechen denen, die zuvor auch an die angeforderte Sonderauswertung der EVS für die Verbrauchsausgaben von Erwachenden gemacht wurden. Entsprechend wurde die Sonderauswertung vom Statistischen Bundesamt nach folgenden Vorgaben erstellt: Gegenstand der Sonderauswertung sind die Verbrauchsausgaben für Kinder der drei Altersgruppen (0 – 5 Jahre, 6 – 13 Jahre und 14 – 17 Jahre) des untersten Quintils (unterste 20 Prozent) der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind. Aus der Grundgesamtheit werden alle Haushalte im SGB II- bzw. SGB XII-Bezug ohne weiteres Einkommen sowie mit weiterem Einkommen bis max. 100 Euro ausgeschlossen. Weiterhin sollen möglichst alle Haushalte mit nicht-realisiertem Grundsicherungsanspruch, das heißt mit Netto-Haushaltseinkommen unterhalb der durchschnittlichen Grundsicherungsschwelle für 2018, aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen werden. Die jeweilige Schwelle setzt sich aus den Regelleistungen für zwei Personen der Regelbedarfsstufe 2 (volljährige Partner*innen), den Regelleistungen für ein Kind der entsprechenden Regelbedarfsstufe nach Alter des Kindes sowie den durchschnittlich anerkannten KdU im Jahr 2018 für eine Partner*innen-Bedarfsgemeinschaft mit einem Kind zusammen. Die unteren Grenzwerte sowie weitere deskriptive Kennzahlen können *Tab 1.* entnommen werden.

Tab. 1: Kennzahlen zur Referenzgruppe nach Altersgruppe des im Haushalt lebenden Kindes

Referenzgruppe - unterste 20% des gesichteten Haushaltsnettoeinkommens von Paaren mit einem Kind			
	im Alter von 0 – 5	im Alter von 6 – 13	im Alter von 14 -17
N	287	146	105
Min.	1578,92 €/M	1634,92 €/M	1654,92 €/M
Max.	3065,33 €/M	3212,67 €/M	3448,33 €/M
Mittelwert	2470,40 €/M	2553,34 €/M	2737,27 €/M
Median	2504,33 €/M	2580,33 €/M	2784,00 €/M

Quelle: EVS Sonderauswertung nach Vorgaben der Fraktion DIE LINKE.

Die Fallzahlen (N) sind in allen drei Gruppe sehr niedrig, insbesondere in den beiden Gruppen mit älteren Kindern. Das führt dazu, dass die gesamte Berechnung mit sehr hoher Unsicherheit behaftet ist. Die Berechnung der Regelbedarfe für Erwachsene beruht auf Daten von über 2.800 Haushalten. Die Datengrundlage für die Regelbedarfe der Kinder ist im Maximum gerade ein Zehntel so groß. Einzelne Ausgabenposten sind sogar von einer einstelligen Anzahl von Haushalten abhängig. Problematisch ist zudem, dass Werte für einzelne Ausgabenposten, die auf einer Fallzahl von unter 25 Fällen basieren, nicht mehr ausgewiesen werden. In diesen Fällen sind nur die Werte für die aufsummierten übergeordneten Ausgabenkategorien angegeben. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn ein Ausgabenposten der Ausgabenkategorie regelbedarfsrelevant ist, ein anderer jedoch nicht.

Im Vergleich dieser Sonderauswertung der EVS mit der Sonderauswertung, die dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) zugrunde liegt, sind nur leichte Veränderungen festzustellen.¹ So sind die oberen Grenzwerte sowie Median und Mittelwert nur geringfügig höher.

Berechnung der Regelbedarfe der Kinder

Die Regelbedarfe der Kinder werden von den Verbrauchsausgaben von Paarhaushalten mit einem Kind abgeleitet. Entscheidend sind jedoch nur die Ausgaben, die dem Kind zugeordnet werden. Es wurden keine Änderungen am Verteilungsschlüssel der Ausgaben im Vergleich zum RBEG 2021 vorgenommen. Nahezu alle Streichungen von einzelnen Ausgabenposten erfolgen wie bei der Berechnung der Regelbedarfe der Erwachsenen nach den Vorgaben der Fraktion DIE LINKE.² Normative Streichungen von Ausgabenposten werden weitestgehend vermieden, es sei denn sie werden in anderer Form übernommen. Stromkosten und Kosten für langlebige Gebrauchsgüter werden nicht berücksichtigt, weil DIE LINKE hierfür die Übernahme unabhängig vom Regelbedarf fordert. Die Kosten für Kinderbetreuung werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da DIE LINKE für Gebührenfreiheit der Kinderbetreuung eintritt.

Wie bereits zuvor erläutert, sind einzelne Ausgabenposten aufgrund der geringen Fallzahl teilweise nicht in der Sonderauswertung ausgewiesen. Einzelne Ausgabenpositionen werden daher hilfsweise anhand der anteiligen Verteilung der Ausgabenposten innerhalb der übergeordneten Ausgabenkategorie, wie sie im RBEG vorliegt, ermittelt. Das heißt die berechneten Werte entsprechen nur annäherungsweise den tatsächlichen Werten. Durch diese Hilfsrechnungen entstehen weitere Ungenauigkeiten in der Berechnung, die ohnehin auf viel zu niedrigen Falzahlen beruht. Insgesamt sind die Berechnungen daher deutlich unsicherere und ungenauer als die berechneten Regelbedarfe für Erwachsene.

¹ Vgl. [Anlage zum Regelbedarfsermittlungsgesetz mit den Sonderauswertungen zur EVS 2018](#)

² Vgl. [Antrag der Fraktion DIE LINKE \(BT.-Drs. 19/23113\) zur Berechnung der Regelbedarfe der Erwachsenen](#)

Da sich die Datengrundlage auf das Jahr 2018 bezieht, müssen die berechneten Regelbedarfe noch fortgeschrieben werden. Die Dynamisierung erfolgt entsprechend des RBEG nach einem Mischindex, der die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise (70%) und der Nettolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer*innen (30%) einbezieht. Tab. 2 stellt die für das Jahr 2021 fortgeschriebenen Regelbedarfe der Kinder nach Altersgruppe und nach Berücksichtigung der Kosten für Betreuung dar.

Tab. 1: Regelbedarfe der Kinder nach Berechnungen der Fraktion DIE LINKE.

Regelbedarfsstufe (RBS)	Regelbedarf 2021 nach RBEG		Regelbedarf 2021 nach Vorgaben der LINKEN	Veränderung gegenüber RBEG	Veränderung in Prozent
RBS 1: Volljährige Erwachsene³	446 €		658	+212 €	47,5 %
RBS 4: 14 bis 17 Jahre	373 €	ohne Betreuungsgebühren	469 €	+96 €	25,7 %
RBS 5: 6 bis 13 Jahre	309 €	ohne Betreuungsgebühren	396 €	+87 €	28,1 %
RBS 6: 0 bis 5 Jahre	283 €	ohne Betreuungsgebühren	337 €	+54 €	19,0 %

Quelle: EVS Sonderauswertung nach Vorgaben der Fraktion DIE LINKE., eigne Berechnung der Regelbedarfe

Die Veränderung im Vergleich zu den Regelbedarfen nach RBEG ist größtenteils auf die volle Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben zurückzuführen. Die Ausschlüsse von aufstockenden Haushalten und Haushalten unterhalb der durchschnittlichen Grundsicherungsschwelle haben nur einen geringen Effekt.

Unsachgemäße Streichungen beim Regelbedarf für Kinder der jeweiligen Altersstufe

Basis:

- Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 23.09.2020.
- Statistisches Bundesamt, Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes) von Paarhaushalten mit einem Kind (ohne SGBII/XII-Empfänger 1), unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, Kinderanteile.

Anmerkungen:

- Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.

³ DIE LINKE. will RBS 2 und 3 abschaffen.

- Aufgrund von geringen Fallzahlen werden in der Datengrundlage viele Werte nicht ausgewiesen. Die entsprechenden Einzelposten sind in der Tabelle mit einem Querstrich (/) markiert.

Höhe der Streichungen insgesamt

	Nicht anerkannte Ausgaben in Euro		
	RBS 6: 0 bis 5 Jahre	RBS 5: 6 bis 13 Jahre	RBS 4: 14 bis 17 Jahre
im Bereich des privaten Konsums	87,90	88,08	87,80
im Bereich Versicherungs- und Mitgliedsbeiträge u.ä.	10,82	11,16	14,28
Gesamt	98,72	99,24	102,08

Differenz zwischen Ausgaben der Referenzgruppe und Ansatz im RBEG 2021

Streichungen der Ausgaben für Kinder im Bereich des privaten Konsums:

	Nicht anerkannte Ausgaben in Euro		
	für Kinder unter 6 Jahren	für Kinder von 6 bis 14 Jahren	Für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren
Bekleidung und Schuhe	0,31	0,27	0,16
chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	0,31	0,27	/
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und – gegenstände, laufende Haushaltsführung	1,28	0,37	0,62
Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	/	/	/
Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/
nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	0,17	/	/
Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	/	/	/

Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	/	/	/
Gesundheitspflege⁴	4,91	4,43	9,19
Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	/	/	/
Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/
Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	2,09	/	/
Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,41	/	/
sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	/	/	/
Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	/	/	/
Verkehr	8,24	11,77	11,17
Kaufpreis für neue PKW, Kaufpreis für gebrauchte PKW, Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	/	/	/
Kaufpreis für Krafträder, Pedelecs	/	/	/
Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	1,58	/	/
Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	14,25	16,43	15,81
sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	2,22	1,47	3,21
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	10,89	23,06	29,67
Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	/	/	/
Campingartikel	/	/	/

⁴ Mit orthopädischen Schuhen (einschl. Eigenanteile).

Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	0,55	0,92	1,70
Schnittblumen und Zimmerpflanzen	0,79	0,66	1,18
Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	2,41	3,88	4,96
außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	2,02	4,12	/
Pauschalreisen - Inland	/	/	/
Pauschalreisen - Ausland	/	/	/
Bildungswesen⁵	47,02	9,21	6,00
Nachhilfeunterricht	/	/	
Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Vorschulklassen	/	/	/
Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Tagesmütter/-väter	/	/	/
Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten, Krippen	39,29	/	/
Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	/	/	/
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	10,59	19,53	27,64
Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	5,04	11,62	20,71
Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	1,80	3,34	/
Übernachtungen	3,75	4,57	5,11

⁵ Teilweise Kostenbefreiung und Übernahme durch BuT-Mittel

Andere Waren und Dienstleistungen	4,66	19,44	3,35
sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	3,81	1,80	1.31
Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Schulhorte	/	16,24	/
Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kinderfreizeiten, Spielgruppen	/	/	/
Summe***	87,90	88,08	87,8

Weitere Streichungen im Bereich der Versicherungs- und Mitgliedsbeiträge u.ä.:

	Nicht anerkannte Ausgaben in Euro		
	für Kinder von 6 bis 14 Jahren	Für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren	nicht anerkannte Ausgaben in Euro
Versicherungsbeiträge	10,82	11,16	14,28
zusätzliche private Krankenversicherung	1,77	1,69	3,08
zusätzliche private Pflegeversicherung	/	/	/
private Haftpflichtversicherungen	2,87	2,36	2,7
Hausratversicherungen	2,52	2,52	3,66
private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)	2,50	3,76	3,81
sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)	0,74	/	/
Risikolebensversicherungen	0,42	/	/
Summe*	10,82	11,16	14,28